



## **Satzung der Geretsrieder - Wolfratshauer Tafel e.V**

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2016

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

Die **Geretsrieder - Wolfratshauer Tafel e.V.**

mit Sitz in **Geretsried**

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Zweck des Vereins** ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit Nahrungsmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Der **Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch das Einsammeln von verwertbaren Lebensmitteln und Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Bedarfs und deren Weitergabe an Bedürftige.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder, Fördermitglieder, „Ritter“, Helfer/innen**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahre werden, die bereit ist, aktiv mit eigenem Arbeitsbeitrag den Verein und seinen Zweck zu unterstützen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird in Form der „aktiven Mitgliedschaft“, nachfolgend Mitglied genannt, erworben.

Mitglieder sind stimmberechtigt.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Person werden; sie leisten freiwillig einen ideellen oder finanziellen Beitrag und sind nicht stimmberechtigt. Sie können zu jeder Zeit ihren Beitrag einstellen.



Fördermitglieder sind auch die „Ritter der Tafel“.

Helfer/innen unterstützen den Verein durch ihren aktiven Arbeitsbeitrag, ohne Mitglieder zu sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Für Mitglieder, die länger als 12 Monate nicht mehr aktiv sind und die auf Nachfrage des Vorstands auch nicht ihre Fördermitgliedschaft erklären, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.  
Vorausgezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied oder Fördermitglied kann auf Beschluss des Vorstandes vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den endgültigen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.  
Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließen.  
Dies gilt nicht für die freiwilligen Beiträge der Fördermitglieder.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einladung ergeht an alle Mitglieder, Fördermitglieder und Helfer/innen; stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Akklamation, falls nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder geheime schriftliche Abstimmung beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte prüfen und das schriftliche Prüfergebnis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vortragen.

Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird von der Leiterin / dem Leiter der Versammlung und von der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Niederschrift.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, fünf stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Einzelheiten der Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Bundesverband Deutsche Tafel e.V. mit Sitz in Berlin**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



## § 11 Sicherung des sozialen, mildtätigen Zweckes

Der Verein ist selbstlos tätig.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder, Fördermitglieder und Helfer/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Vereins kann notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 1 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit der Vereinigung im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

Geretsried, den 23.09.1998 (Urschrift)

Geretsried, den 30.04.2003 (Satzungsänderung, eingetragen VR 663)

Geretsried, den 13.04.2005 (Satzungsänderung Vereinsname, eingetragen VR 663)

Geretsried, den 29.03.2007 (Satzungsänderungen, eingetragen VR 100663, Amtsgericht München)

Geretsried, den 22.04.2009 (Satzungsänderungen, eingetragen VR 100663, Amtsgericht München)

Geretsried, den 01.03.2016 (Neuschrift der Satzung, eingetragen VR 100663, Amtsgericht München)